

SLUB Dresden

zell1

Hist.

Sax.K.

17

-10,50

m059 MAG

Zell1, m059, MAG1, P3

H. St. Sax. K. 17 - 10,50



es Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen, und Marggrafen in Ober und Nieder-Lausitz,
der Zeit bestallter Ober-Amts-Verweser im Marggrafthum Oberlausitz,
Amtshauptmann des Budiszinischen
Creyßes, auch Appellations-Math,

Ich, Johann Wilhelm Traugott von
Schönberg, auf Colm ic.

Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen,
Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-
edlen, Gestrengen und Besten, auch Edlen und
Ehrenwesten, Grafen, Herren, Prälaten, denen
von der Ritter- und Landschaft besagten Marg-
grafthums Oberlausitz, sowohl auch denen Ehr-
baren und Wohlweisen, Burgemeistern und Math-
mannen derer Städte daselbst, meine willige und
freundliche Dienste, auch günstig und geneigte
Willfahrung, und gebe denen Herren, Denen-
selben und euch, hierdurch zu vernehmen, was-
massen Thro Churfürstl. Durchl. zu Sach-
sen, durch den bisherigen guten Erfolg, der im
Jahre

Jahre 1772. bekanntlich angefangenen Cassen-Billets-Operation, Sich bewogen gefunden, derselben, in ein und dem andern, besonders aber durch Annahmung der Cassen-Billets zur Hälfte, auf alle und jede Churfürstl. administrirte und verpachtete Einkünfte, mit Inbegrif der Steuern, eine mehrere Erweiterung zu verschaffen, und des Endes, ein Erläuterungs-Edict, des, wegen sothaner Cassen-Billets, am 6ten May 1772. emanirten Edicts ergeben, und unter Dero höchsteigenhändigen Unterschrift aussfertigen, auch zum Druck bringen lassen, nicht minder mit Uebersendung einiger Abdrücke hiervon, an Dero Ober-Amt anhero, unterm 30. Decbr. ai. præt. daß solches im Marggraftum Oberlausitz des fördersamsten gewöhnlichermaßen publiciret, und zu jedermanns Wissenschaft befördert werden solle, rescribiret haben, welches von Wort zu Wort also lautet:

Threr sc.

295.

Thro

Chur-Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, xc. xc.

ErLäuterungs-Dicff

wegen der

Gassen = Billeffs.

De Dato Dresden, den 30. December, 1778.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Chur-Fürstl. Sächsischen gnädigst privilegierten
Hof-Buchdruckerey.

zum 50

0103

WILHELM

WILHELM

WILHELM

WILHELM

WILHELM

WILHELM

WILHELM



SIGI^R FRIEDRICH AUGUST,
 von GODESES Gnaden,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
 Berg, Engern und Westphalen, des
 Heiligen Römischen Reichs Erb-Mar-
 schall und Chur-Fürst, Landgraf in
 Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch
 Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu
 Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hen-
 neberg, Graf zu der March, Ravens-
 berg, Barby und Hanau, Herr zu Ra-
 venstein. &c. &c.

B

Thun

Thun kund und fügen zu wissen, wasmaassen Wir von dem, durch Unser Edict vom 6. May 1772. verordnetem Umlauf einer bestimmten Summe von Cassen-Billets eine so gute Wirkung zu verspüren gehabt haben, daß Wir diesen Umlauf zu erweitern, und den Cassen-Billets auf Unsere Einkünfte eine mehrere Anwendung zu verschaffen, für gemeinnützlich und den jetzigen Zeit-Umständen angemessen befinden.

In dieser Absicht erläutern Wir den 7ten 8ten und 9ten §phum Unsers überwehnten Ediccts folgendergestalt:

I.

Da nunmehr, nach dem Verfluß von mehr als sechs Jahren, eine hinlängliche Anzahl Cassen-Billets in den Umlauf gebracht worden ist, und, bey fernerer Verstärkung dieses Umlaufs, ein jeder Contribuent Gelegenheit finden kann, diejenigen Cassen-Billets, deren er zur Entrichtung seiner Abgaben bedarf, im Publiko zu erlangen; So haben Wir vom 1sten April 1779. an für diejenigen, welche nichts destominder sich der Billets bey Unsern General-Accis- auch, soviel das Fürstenthum Quersfurth und die Stadt Leipzig betrifft, bey den Land-Accis-Einnahmen zu erholen fortfahren, ein Aufgeld von Sechs Pfennigen vom Thaler dergestalt verordnet, daß zwar an nur benannten Orten mit der Ausgabe der Cassen-Billets, Zug um Zug, gegen Klingende Münze an die, welche dergleichen verlangen, fortgefahren, jedoch von den Empfängern der Billets, nebst deren vollem Werth, auch das vorgedachte Aufgeld von der gesetzten Zeit an entrichtet werde,

werde, wobey ein jeder sich selbst zuschreiben mag, wenn er, bey der ihm hierunter gegönnten gnugsamen Zeit und Gelegenheit, verglichen Billets, zu Abführung seiner Abgaben in vortheilhafterer Weise zu erlangen sich nicht bemühet hat.

2.

Sind vom 1sten Janvier des instehenden 1779sten Jahres an, nicht nur die im gten Sphen Unsers Ediccts vom 6. May 1772. ausgedrückten Gattungen Unserer Einkünfte, sondern, mit deren Inbegrif, alle und jede Unsere Einkünfte, sie seyn administrirtet oder verpachtet, keine Gattung derselben ausgeschlossen, sobald die auf einmahl zu entrichtende Præstation oder Pachtgeld wenigstens Zwei Thaler, als das Duplum des niedrigsten Cassen-Billets beträgt, iedesmal, bey geraden Summen zur geraden, und bey ungeraden Summen zur Kleinern Helfte der Thaler, in Cassen-Billets nothwendig abzuführen, und nur die andere Helfte in klingender Münze zu berichtigen, auch von Unsern Einnehmern und Rechnungsführern die Præstationes anders nicht als halb in klingender Münze und halb in Cassen-Billets anzunehmen, es wäre denn, daß ein Contribuent zu der von ihm zu entrichtenden Abgabe die erforderlichen Billets weder selbst hätte, noch bey einer Einnahme des Orts erlangen könnte, welchemfalls ihm gestattet werden soll, sein Præstandum ganz oder über die obgedachtermassen festgesetzte Helfte in klingender Münze zu berichtigen, wannenhero auch die Einnahmen von denen Communen, welche Abgaben in folle für die ganze Commune abzuliefern haben, diese Ablieferung in keinen andern Sorten,

B 2

als

als wie die Abgaben von jedem Individual-Contribuenten nach vorstehender Vorschrift eingebracht werden können, behren, folglich Cassen-Billets auf die Ablieferung nur in so weit fordern mögen, als die Individual-Contribuenten verglichen zu entrichten schuldig gewesen sind, und solche obigem gemäß zu erlangen vermocht haben.

3.

Sind zwar unter denjenigen Einkünften, auf welche künftig, wie jetztgedacht, die Helfte in Cassen-Billets einzubringen ist, auch Unsere Steuer-Einkünfte aller Art, so wie alle und jede Unsere Cammer-Einkünfte mit begriffen.

Wir haben aber nichts destominder solche gemessenste Vorkehrungen getroffen, daß nicht nur alle Steuer- und Cammer-Credit-Cassen-Zahlungen, ferner wie bisher, in Klingen-der Münze geleistet, sondern auch sonst wo auf baares Geld contrahiret ist, in Klingender Münze bezahlet, annehst in allen denen Zahlungen, wo die Cassen-Billets bisher angewendet worden, solche Maße gehalten werde, damit den Empfängern, in den Fällen, wo sie des vermehrten Umlaufs unerachtet, zur Auswechselung schreiten müsten, eine mehrere als die bisher übertragene Einbuße nicht zuwachse.

Da auch

4.

die durch osterwehntes Unser Edict vom 6. May 1772. bestimmte Summe in Cassen-Billets zwar damals so fort gesetzet

fertiget worden, jedoch zu der Zeit nicht durchgehends vollzogen werden können, und sich inzwischen mit einem Theil der verordneten Commissarien Veränderungen ereignet haben; So haben Wir anjezo

Unsern

Cammerherrn, Carl von Beust,
Legations-Rath, Carl Wilhelm Martens, und
Commissions-Rath, Johann Friedrich Gürtler,

der Commission beygesetzt, welche die zwar unterm 6. May 1772. datirten, jedoch bisher noch unvollendet gebliebenen Billets mit zu unterschreiben haben werden.

In allen übrigen, durch vorstehende Unsere Willensmeinung nicht ausdrücklich abgeänderten oder erläuterten Punkten verbleibet es vorjezo lediglich bey dem Inhalt Unsers oft angeführten Edict vom 6. May 1772. nach allen derselben Punkten und Clausula, und haben solchemnach so wie alle Unsere Vasallen und Unterthanen, also auch insbesondere Unsere sämmtliche Finanz-Departemens und die solchen nachgesetzten, auch untergebenen Diener und Offizianten, nicht minder in Fällen, die für sie gehörig, Unsere Landes- und andern Regierungen, Appellations- auch Ober- und Hof-Gerichte, in gleichen die Dicasteria Unserer Lande beyden, dem Edict vom 6. May 1772. und dessen gegenwärtiger Erläuterung, auch, so viel die Canzley- und Gerichts-Sportulen betrifft, Unserm Mandat, vom 4. Februar 1773. gehorsamst nachzugehen.

Zu

— — — — —

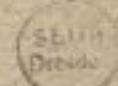
Zu dessen allen Urkund haben Wir dieses Erläuterungs-
Edict eigenhändig unterschrieben und mit Vordruckung Unsers
Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen. Gegeben Dresden,
den 30. December, 1778.

Friedrich August.



Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Rudolph von Bünau.



Wann nun dieser höchsten Willens-Meinung
in pflichtverbundensten Gehorsam nachzukommen
ist; Als will sothanes gnädigste Erläuterungs-
Edict, im Rahmen höchstgedachter Ihrer
Churfürstl. Durchl. meines gnädigsten
Herrns, und in aufhabender Ober-Amts-Ver-
waltung, Ich, denen Herren, Denenselben und
euch, durch gegenwärtiges gedrucktes Ober-
Amts-Patent gebührend intimiret und bekannt
gemacht haben, mit dem Ermahnen und Befehl,
daß Sie und ihr, in vorkommenden Fällen sich
selbst darnach gehorsamst achten, sothanes höch-
ste Erläuterungs-Edict unter ihrer Gerichts-
barkeit des fördersamsten publiciren, und solches
zu Jedermann's Wissenshaft bringen. Geben
auf Churfürstl. Sächsl. Schloße Ortenburg
v. n, den 7. Januar. 1779.

Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg.



१०८
२०९
३१०

SLUB DRESDEN



3 1014573